

Promotionen an der Goethe-Universität

Giuliana Chiofalo

Die Autorin ist Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Zivil- und Zivilverfahrensrecht von Prof. Dr. Marina Wellenhofer.

Bereits vor Aufnahme meiner Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin bei Prof. Dr. Wellenhofer im Mai 2021, nicht zuletzt Anlass für meine Tätigkeit am Lehrstuhl selbst, galt mein besonderes fachliches Interesse dem Familien- und Erbrecht. Zwecks Verfolgung aktueller Fachdebatten nahm ich u. a. an dem Symposium „Familienformen im Wandel – Reformbedarf im Erbrecht?“ des Deutschen Juristinnenbundes teil. Die praktischen Bezüge der Vorträge gewährten mir dabei einen neuen Einblick in das Erbrecht. Insbesondere eine Aussage blieb mir dabei im Gedächtnis: Die überlebende Ehefrau, denn statistisch gesehen lebe diese länger, verliere im Falle des Vorversterbens des Eigentümer-Ehegatten regelmäßig die Wohnmöglichkeit am Familienheim, sollten die Ehegatten nicht vorgesorgt haben. Diese, wenngleich dispositive, Gesetzeslage gab mir Anlass zur weiteren Recherche.

Das aus der erbrechtlichen Praxis beschriebene Anliegen zugunsten des überlebenden Ehegatten wurde bereits in rechtswissenschaftlichen Debatten in den 1980er Jahren aufgegriffen. Infolgedessen wurden - zumindest punktuell - Ideen für eine entsprechende Schutzbestimmung entwickelt.¹ Im Zentrum der Untersuchung steht dabei das Interesse des überlebenden Ehegatten am Erhalt der im Eigentum eines oder beider Ehegatten stehenden Ehewohnung. Zentrale Kritikpunkte sind dabei u. a. die Wertungsfriktion zur Sonderrechtsnachfolge der §§ 563, 563a BGB, die das Wohnhaltungsinteresse des hausangehörigen, überlebenden Ehegatten hinsichtlich der angemieteten Ehewohnung schützen sowie die Möglichkeit einer Teilungsversteigerung über den ehelichen Wohnraum als Vorbereitung der Auseinandersetzung einer Erbengemeinschaft bei Miteigentum des überlebenden Ehegatten.

¹ Bspw. Däubler, ZRP 1975, 136 140; Bosch, FamRZ 1983, 227, 235; Beschlüsse des 25. Rechtspflegetages, RPfBl 1983, 52; Rauscher, Reformfragen des gesetzlichen Erb- und Pflichtteilsrechts, Band II, 1. Teilband, 1993, S. 93 ff.

Das Verstummen der Debatte bei gleichzeitig anhaltender Aktualität des Schutzanliegens gibt unter diesem Gesichtspunkt, um nur einen zu nennen, auch 50 Jahre nach Beginn der Diskussionen Anlass, alte Debatten im Spiegel der Zeit zu führen.

Wenngleich die Debatten am Ende des Promotionsvorhabens auf Papier geführt werden, ist der persönliche und fachliche Austausch mit Kolleg*innen ebenso Teil der Promotionserfahrung wie die Zeiten, die mit Recherchen allein am Schreibtisch verbracht werden. Orte des Austauschs zu schaffen sind dabei stets von Eigeninitiative und -verantwortung gekennzeichnet. Und dabei ist nicht nur ein inhaltlicher Austausch von zentraler Bedeutung, sondern ebenso ein Austausch hinsichtlich Literaturverwaltung, Zeitmanagement, Betreuer*innenverhältnis, Schreibblockaden, Projekte abseits der Promotion etc. Ebenso von Bedeutung ist, Durchhaltevermögen und Motivation zu bewahren; denn anders als Seminararbeiten oder wissenschaftliche Hausarbeiten, erstreckt sich ein Promotionsvorhaben regelmäßig auf einen Zeitraum von drei Jahren. Selbstständigkeit und Selbstbestimmtheit, Eigenschaften, die das Promovieren voraussetzt, können dabei Potenzial und Gefahr zugleich sein, worin – mitunter – die Herausforderung besteht, der sich zu stellen lohnt.